

zurück an:

Kreis- und Hansestadt Korbach
- Ordnungsamt -
Postfach 1660
34486 Korbach

Anmeldung einer Versammlung oder eines Aufzuges unter freiem Himmel gem. § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz)

Die Veranstaltung wird durchgeführt von	
einer Privatperson einer Partei, Vereinigung oder sonstigen Organisation	
Name:	
Anschrift:	
Telefon:	

Anmelder/in	
wie Veranstalter andere Person, siehe unten	
Name:	
Anschrift:	
Telefon:	

Thema bzw. Gegenstand der Versammlung oder des Aufzuges

sonstige Daten zu der Veranstaltung	
Datum und Wochentag der Veranstaltung:	
voraussichtliche Dauer:	von bis Uhr
Dauer für Auf- und Abbau:	min/Std/Tag(e) vor der Veranstaltung min/Std/Tag(e) nach der Veranstaltung
Versammlungsort bzw. Wegstrecke:	

Versammlungsleiter/in als verantwortliche Person	
wie Anmelder/in andere Person, siehe unten	
Name:	
Anschrift:	
Telefon:	

Daten zum Ablauf der Veranstaltung	
erwartete Teilnehmerzahl:	ca. Personen
Einsatz von Ordnern? →Pro 50 Teilnehmer ist ein Ordner zu benennen!	nein ja, Anzahl:
Name/n:	
Lautsprecher- / Megaphoneinsatz?	nein ja
Einsatz von Fahnen/Transparenten?	nein ja
Informationsstände?	nein ja, Anzahl:
Gibt es sonstige Stände, Aufbauten oder Gegenstände, die aufgestellt werden sollen?	nein ja, folgende:

sonstige Beiträge während der Veranstaltung	
Sind Beiträge von Rednern geplant?	nein ja, von folgenden Personen:
Sind Musikbeiträge geplant?	nein ja, von folgenden Personen:

Ort, Datum

Unterschrift

Merkblatt zu Versammlungen und Aufzügen unter freiem Himmel

Die Vorschriften des Versammlungsgesetzes finden in vollem Umfang Anwendung. Der Versammlungsleiter sollte sich daher mit dem Versammlungsgesetz vertraut machen oder mit ihm vertraut sein. Im Folgenden wird auf einige Punkte besonders eingegangen:

1. Die Veranstaltung muss mindestens 48 Stunden bevor sie der Öffentlichkeit bekanntgegeben wird bei der zuständigen Behörde angemeldet werden.
2. Der Versammlungsleiter hat für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen und bestimmt deren Ablauf. Er kann die Veranstaltung jederzeit unterbrechen oder beenden.
3. Eingesetzte Ordner müssen volljährig sein und dürfen ausschließlich durch entsprechende Armbinden gekennzeichnet sein.
4. Versammlungsteilnehmer/innen müssen immer erkennbar sein, damit im Zweifel die Identität festgestellt werden kann. Kleidungsstücke oder andere Gegenstände, die dies verhindern, dürfen nicht getragen werden (Vermummungsverbot).
5. Es dürfen keine Waffen und Gegenstände mitgeführt werden, mit denen Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können.
6. Den Weisungen von Polizeibeamten ist Folge zu leisten. Der Einsatzleiter der Polizei kann die Versammlung auflösen.
7. Es dürfen keine Fahnen oder Transparente mit strafbaren Beschriftungen oder Darstellungen mitgeführt werden.
8. Uniformen, Uniformteile oder sonstige gleichartige Kleidungsstücke, die eine gemeinsame politische Gesinnung zum Ausdruck bringen, dürfen nicht getragen werden.
9. Die Angaben in der Anmeldung sind bindend.
10. Wird zu der Veranstaltung öffentlich eingeladen, muss der Veranstalter seinen Namen angeben.

Der Bürgermeister der
Kreis- und Hansestadt Korbach
als örtliche Ordnungsbehörde